

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
 - a) An die Überschrift zur Anlagenbezeichnung „Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)“ werden ein Semikolon und die Worte „beschreibende Darstellung“ angefügt.
 - b) In Abschnitt 2.1 Ziffer 01 wird der bisher einzige Satz zu Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
„Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften.“
 - c) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende Ziffer 05 eingefügt:

„05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.
 - bb) Die bisherigen Ziffern 05 und 06 werden Ziffern 06 und 07.
 - cc) In Ziffer 07 werden die Sätze 10 bis 13 gestrichen.
 - d) Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Als Vorranggebiete Natura 2000 sind im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegt:

- 1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (FFH-Gebiete),**
- 2. der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils geltenden Fassung benannte Gebiete (FFH-Vorschlagsgebiete),**
- 3. Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG (Europäische Vogelschutzgebiete) und**
- 4. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die von der Landesregierung beschlossen sind und für die noch kein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG gewährleistet ist (faktische Vogelschutzgebiete).**

²In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Worte **„Die Vorranggebiete Natura 2000“** ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„³Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

e) Abschnitt 3.1.4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Ziffer 03 eingefügt:

„03 ¹Das im Bereich des Drömling in Anlage 2 festgelegte Sicherungsgebiet Biosphärenreservat, dessen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen in der als Anhang 3 beigefügten Karte festgelegt sind, dient der Sicherung des Gebietes im Hinblick auf eine zukünftige Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat. ²In der Kern- und der Pflegezone gemäß Anhang 3 haben der Schutz und die Entwicklung der Natur Vorrang vor anderen Nutzungen; raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Naturschutzrechts damit nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen. ³In der Entwicklungszone des Sicherungsgebiets Biosphärenreservat sind nachhaltige umweltgerechte Nutzungen zu entwickeln, zu erproben und umzusetzen; dementsprechende Modellprojekte sind zu fördern.“

bb) Die bisherige Ziffer 03 wird Ziffer 04.

f) Nach Abschnitt 3.1.4 wird folgender Abschnitt 3.1.5 eingefügt:

„3. 1. 5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

- 01 Die Kulturlandschaften sollen schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterentwickelt werden.
- 02 ¹Historische Kulturlandschaften, einschließlich historischer Ortsbilder und historischer Kulturlandschaftselemente, sollen erhalten werden. ²Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Belange von historischen Kulturlandschaften berücksichtigt werden; dabei sollen deren wertgebende Elemente erhalten werden.
- 03 ¹Die in Anlage 2 festgelegten und nachstehend aufgeführten Vorranggebiete kulturelles Sachgut sind in ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten:**
- **Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe)**
 - **St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe)**
 - **Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe)**
 - **Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern**
 - **Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor**
 - **Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen.**

²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertgebende Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. ³Die Vorranggebiete kulturelles Sachgut nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

04 ¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen die in den Anhängen 4 a und 4 b bestimmten Historischen Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) mit ihren wertgebenden Bestandteilen raumordnerisch gesichert werden, möglichst als Vorranggebiete kulturelles Sachgut. ²Neben den wertgebenden Bestandteilen soll bei den mit „HK“ gekennzeichneten Gebieten das Landschaftsbild – inklusive Ortsbild in besiedelten Bereichen – in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes erhalten werden; bei den mit „AD“ gekennzeichneten Gebieten sind hingegen nur die enthaltenen Archäologischen Denkmäler wertgebend.

³In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut festgelegt werden, soweit diese Gebiete mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen.“

g) Abschnitt 3.2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Der ökologische Landbau soll gefördert werden. ⁵Die landwirtschaftlich genutzte Fläche soll bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu mindestens zehn Prozent und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu mindestens fünfzehn Prozent nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.“

bbb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. ⁴Die hierfür besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als laubwaldfähig gelten, sollen von

entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

h) Abschnitt 3.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 01 Satz 6 wird das Wort „**Substitutionsmöglichkeiten**“ durch das Wort „**Substitutionsmöglichkeiten**“ ersetzt.

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird die Angabe „Ziffer 08“ durch die Angabe „Ziffer 09“ ersetzt.

bbb) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„⁷Soweit in einem Regionalen Raumordnungsprogramm von der Möglichkeit der Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nach Satz 3, einer Flächenreduzierung nach Satz 4 oder eines Flächentauschs nach Satz 6 Gebrauch gemacht wird, entfällt der landesplanerische Vorrang nach Ziffer 02 Satz 1.“

ccc) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 8 und 9.

cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „**Anhang 3**“ durch die Angabe „**Anhang 5**“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 werden die Worte „**Anhängen 4 a und 4 b**“ durch die Worte „**Anhängen 6 a und 6 b**“ ersetzt.

dd) Ziffer 06 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„– ²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen werden in Anlage 2 sowie im Maßstab 1 : 50 000 in den Anhängen 6 a und 6 b festgelegt und sind in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises zu übernehmen. ³Der obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen soll auf diese Gebiete beschränkt werden. ⁴Gipsabbau im Landkreis Göttingen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist

ausgeschlossen in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund der Anlage 2.“

- bbb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8 und in Satz 8 wird im Klammerzusatz die Angabe „**Anhang 3**“ durch die Angabe „**Anhang 5**“ ersetzt.
- ccc) Die bisherigen Sätze 8 bis 12 gemäß der Fassung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) – dort Ziffer 05 –, deren Streichung durch Artikel 1 Nr. 2 Buchst. h) Doppelbuchst. ee) der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26, 272) mit Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 29. April 2020 – 1 KN 141/17 – in Bezug auf die Fläche des bisherigen Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 für unwirksam erklärt wurde (Nds. GVBl. Nr. 25/2020 S. 224) und die daher insoweit rechtlich noch bestehen, werden gestrichen.
- ddd) Die bisherigen Sätze 13 bis 20 gemäß der Fassung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) – dort Ziffer 05 –, deren Ummummerierung durch Artikel 1 Nr. 2 Buchst. h) Doppelbuchst. ee) der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26) mit Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 29. April 2020 – 1 KN 141/17 – für unwirksam erklärt wurde (Nds. GVBl. Nr. 25/2020 S. 224), und die in der Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378) in Ziffer 06 als Sätze 8 bis 15 bezeichnet sind, werden Sätze 9 bis 16.
- eee) In Satz 14 wird die Angabe „**Anhang 6**“ durch die Angabe „**Anhang 7**“ ersetzt.
- ee) Es wird folgende neue Ziffer 07 eingefügt:
- „07 ¹Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer), die aus landesweiter Sicht einer langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen bestimmter Rohstoffarten dienen, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt. ²Diese sind von**

Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern können. ³Zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. ⁴Vorranggebiete Rohstoffsicherung nach Satz 1 sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

- ff) Die bisherigen Ziffern 07 bis 11 werden Ziffern 08 bis 12 und in Ziffer 12 Satz 2 werden die Worte „**des Kalibergwerks bei Wunstorf, Region Hannover,**“ sowie die Worte „**betriebsbereit gehaltenen**“ gestrichen.
- i) Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.“**
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- j) In Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 werden die bisherigen Sätze 5 bis 7 durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt:
- ⁵Vorranggebiete Güterverkehrszentrum sind in der Anlage 2 festgelegt an den Standorten**
- Braunschweig,**
 - Coevorden-Emlichheim,**
 - Emden,**
 - Emsland-Dörpen,**
 - Göttingen und Bovenden,**
 - Hannover, Hildesheim, Lehrte und Wunstorf,**
 - Osnabrück und Bohmte,**
 - Salzgitter,**
 - Stade,**
 - Wilhelmshaven und**
 - Wolfsburg.**
- ⁶In den Räumen Nienburg, Nordharz, Oldenburg, Uelzen und Verden sind Güterverkehrszentren zu entwickeln.**

⁷Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Satz 5 sind in die Regionalen Raumordnungsprogrammen zu übernehmen und räumlich näher festzulegen.

⁸Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sollen ergänzend regional bedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentrum in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen gesichert werden.“

k) Abschnitt 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „**europäischen Netz**“ durch die Worte „**transeuropäischen Netz und im weiteren Netz der Eisenbahnen des Bundes**“ ersetzt und nach dem Tiret mit den Worten „**Lüneburg–Lübeck**“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:

- „– **Nordenham–Hude,**
- **Oldenburg–Osnabrück,**
- **Paderborn–Nordhausen,**
- **Ottbergen–Aschersleben,**
- **Neuekrug-Hahausen–Braunschweig,**
- **Hildesheim–Goslar,**
- **Braunschweig–Vienenburg,**
- **Weetzen–Haste,**
- **Hannover– Soltau–Buchholz,**
- **Buchholz–Maschen,**
- **Salzgitter-Drütte–Derneburg**“.

bbb) In Satz 2 wird das Wort „Zubringerfunktion“ durch die Worte „Zubringer- oder Netzfunktion“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 werden nach den Worten „**Bassum-Sulingen-Landesgrenze (Rahden)**“ ein Komma und die Worte „**Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück**“ eingefügt.

ddd) In Satz 5 werden nach dem Wort „**Weiterführung**“ die Worte „**der Bahnstrecken**“ eingefügt und die Worte „**ist eine geeignete Trasse**“ werden durch die Worte „**und von Friesoythe nach Sedelsberg sowie die Schließung von Lückenabschnitten an der Bahnstrecke**“

**Landesgrenze (Rheine)–Quakenbrück sind geeignete Trassen“
ersetzt.**

bb) Es werden folgende Ziffern 05 bis 06 eingefügt:

**„05 ¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete
Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige
Eisenbahnstrecke sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme
zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.**

**²In Regionalen Raumordnungsprogrammen sind stillgelegte
Eisenbahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als
Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt sind, bei
Bedarf raumordnerisch zu sichern.**

**06 ¹Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete
sonstige Eisenbahnstrecke**

- Lüneburg–Büchen,**
- Langwedel–Uelzen,**
- Hameln–Elze,**
- Bremerhaven–Bremervörde,**
- Bremervörde–Rotenburg (Wümme),**
- Cuxhaven–Stade,**
- Vorsfelde–Wustermark,**
- Oldenburg–Osnabrück,**
- Bremerhaven-Speckenbüttel–Cuxhaven**

**sind die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung zu schaffen und
bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu
beachten.**

**²Für die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete
sonstige Eisenbahnstrecke**

- Neuekrug-Hahausen–Braunschweig,**
- Braunschweig–Vienenburg,**
- Ottbergen–Aschersleben,**
- Hildesheim–Goslar,**
- Salzgitter-Drütte–Derneburg,**
- Ilsenburg–Vienenburg,**
- Braunschweig–Gifhorn,**
- Gifhorn Stadt–Wieren,**
- Wolfenbüttel–Oschersleben,**

- Delmenhorst–Hesepe,
- Sande–Esens,
- Bad Bentheim–Coevorden
- Wilhelmshaven Ölweiche–Raffinerie Wilhelmshaven,
- Helmstedt–Kraftwerk Buschhaus,
- Braunschweig Rbf–Braunschweig Hafen

sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung geschaffen und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

cc) Die bisherigen Ziffern 05 bis 07 werden Ziffern 07 bis 09.

l) Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Seeschiffahrtsstraßen sowie für die Entwicklung des Landes bedeutsame Binnenwasserstraßen sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

²Im gesamten Küstenmeer, insbesondere aber angrenzend an das Vorranggebiet Schifffahrt, soll den Belangen der Schifffahrt besondere Bedeutung zugemessen werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

cc) Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Um langfristig den Transport mit doppel- oder dreilagigen Containern zu ermöglichen, sollen Brücken entlang der in Satz 7 genannten Wasserstraßen bei künftigen Baumaßnahmen erhöht werden. ⁷Zumindest der doppel- oder nach Möglichkeit dreilagige Containertransport soll bei folgenden Wasserstraßen angestrebt werden:

- Mittelweser,
- Ems und Dortmund-Ems-Kanal,
- Elbe und Elbe-Seitenkanal,
- Mittellandkanal und seine Stichkanäle
- Küstenkanal und die Hunte.“

m) Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung und Sektorkopplung

01 ¹Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ³Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie Energieeinsparmöglichkeiten berücksichtigt werden.

⁴Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes, raumverträglich ausgebaut wird.

⁵Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. ⁶Ab 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.

02 **¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.** ²Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

³In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

⁴Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten

Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. ⁵**Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

⁶Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz gemäß den Einschränkungen der Sätze 8 und 9 in Anspruch genommen werden. ⁷Der Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. ⁸**Die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung ist auf folgenden Flächen ausgeschlossen:**

- **historisch alte Waldstandorte**
- **Waldschutzgebiete nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den niedersächsischen Landesforsten und dem Niedersächsischen Programm zur natürlichen Waldentwicklung**
- **Wälder in Nationalparks, Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten**
- **Wälder in als Naturschutzgebiet vorgesehenen, nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz einstweilig sichergestellten Gebieten**
- **Wälder in Biosphärenreservaten nach § 25 BNatSchG in Verbindung mit § 18 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.**

⁹In Landschaftsschutzgebieten und Naturparks außerhalb der in Satz 8 genannten Gebiete kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung geprüft werden.

¹⁰Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte

genutzt werden.

- 03 ¹Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ²**Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.** ³**Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden.** ⁴**Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.**

⁵Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.

⁶Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale

Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

04 ¹In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe festgelegt. ²Die Festlegung des Vorranggebietes in Nordergründe endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

³In der Anlage 2 ist innerhalb der 12-Seemeilen-Zone das Vorranggebiet Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat festgelegt.

⁴Im Hinblick auf die Funktionen der Küste, der vorgelagerten Inseln, der Küstengewässer und des Wattenmeeres dürfen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Windenergienutzung auf See nicht in Anspruch genommen werden:

- Vorranggebiete Natura 2000,
- der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer,
- das Naturschutzgebiet Borkum Riff,
- ein Gebiet von 12 km zwischen den Anlagen und der mittleren Tidehochwasserlinie der Küste sowie der Inseln mit touristischen Zentren,
- das Vorranggebiet Schifffahrt,
- ein Gebiet von 2 Seemeilen zwischen den Anlagen und der Außengrenze des Verkehrstrennungsgebiets Tershelling German Bight,
- ein Gebiet von 1 Seemeile zwischen den Anlagen und der Außengrenze der Vorranggebiete Schifffahrt, außer bei Anlagenstandorten im Bereich der Vorranggebiete nach Satz 1 und 3 in Nordergründe und Riffgat.

⁵Eine Beeinträchtigung der Fangmöglichkeiten, insbesondere der Küstenfischerei, ist zu minimieren.

4.2.2 Energieinfrastruktur und Sektorkopplung

01 ¹Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

²An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis

erneuerbarer Energien geschaffen und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

02 **¹Für die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen festgelegt:**

- Dörpen,
- Emden,
- Emden/Rysum,
- Grohnde,
- Landesbergen,
- Lingen,
- Mehrum,
- Meppen,
- Stade,
- Unterweser,
- Wilhelmshaven.

²Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nach Satz 1 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen. ³Für die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen soll dabei von einem Flächenbedarf von mindestens 40 ha ausgegangen werden.

⁴Am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll eine auf den Strukturwandel ausgerichtete Nachnutzung im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg angestrebt werden. ⁵Die Nachnutzung am ehemaligen Kraftwerksstandort Buschhaus soll den besonderen Standortfaktoren insbesondere für großindustrielle Anlagen im Rahmen der Energiewende gerecht werden.

03 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen und
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

²Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass

wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.

- 04 ¹Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. ²Standorte sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung. ³Trassen sind der räumliche Verlauf von Leitungen innerhalb des Verbundnetzes. ⁴Trassenkorridore sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.

⁵Der Ausbau bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.

⁶Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.

⁷Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.

⁸Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.

- 05 Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zur Lösung von Konflikten insbesondere mit Belangen des Wohnumfeldschutzes sowie des Schutzes von Natur und Landschaft frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden.

- 06 **¹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn**
- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und**
 - b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.**
- ²Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.**
- ³Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 2 zulässig ist.**
- ⁴Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn**
- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder**
 - b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.**
- ⁵Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter Satz 1 und 2 fallen, eingehalten wird.**
- 07 **¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.**
- ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.**
- ³Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder bei Satzungen nach § 34 BauGB,**

die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Ziffer 06 Satz 2 zulässig sind, ist zu Leitungen gemäß Ziffer 08 Satz 1 oder Satz 3 ein Abstand von mindestens 400 m einzuhalten. ⁴Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder bei Satzungen nach § 34 BauGB, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Ziffer 06 Satz 2 zulässig sind, soll ein Abstand von mindestens 400 m zu allen weiteren Vorranggebieten Leitungstrasse, die nicht unter Ziffer 08 Satz 1 fallen, eingehalten werden.

⁵**Ausnahmsweise kann der Abstand gemäß der Regelung in Satz 3 unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.**

⁶**Von der Regelung in Satz 3 ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.**

08 ¹**Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen**

- **Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Dörpen West – Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen),**
- **Wahle – Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),**
- **Wehrendorf – Lüstringen – Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),**
- **Conneforde – Garrel/Ost – Cappeln/West – Merzen/Neuenkirchen,**
- **Stade – Landesbergen,**
- **Wilhelmshaven – Conneforde,**
- **Emden_Ost – Conneforde**

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich.

²**Der in der Bundesfachplanung bestimmte 1 km breite Trassenkorridor für die Höchstspannungsgleichstromleitungen**

- **von der Landesgrenze aus Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) kommend – Scheeßel,**
- **von der Landesgrenze aus Richtung Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) kommend – Scheeßel**

wird in der Anlage 2 als Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom festgelegt.

³Soweit für die in Satz 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse oder Kabeltrasse Gleichstrom als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁴Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach Satz 1 und 2.

09 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- Dollern und Elsfleth/West,
- Wahle, Hattorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),
- Elsfleth/West und Ganderkesee (über Niedervieland),
- Conneforde und Unterweser,
- Mehrum/Nord, Gleidingen/Hallendorf, Helmstedt und der Landesgrenze in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt),
- Krümmel, Lüneburg, Stadorf und Wahle,
- Dollern, Landesbergen und der Landesgrenze in Richtung Ovenstädt (Nordrhein-Westfalen),
- Conneforde, Elsfleth/West und Samtgemeinde Sottrum,
- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Landesbergen und Mehrum/Nord sowie
- Hanekenfähr und der Landesgrenze in Richtung Gronau (Nordrhein-Westfalen)

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

10 ¹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen

- Emden/Ost und Halbmond sowie
- Wilhelmshaven und Fedderwarden,

die Neutrassierung von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

²Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass zwischen

- Emden/Ost und von der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Scheeßel und von der Landesgrenze in Richtung Großgartach (Baden-Württemberg),
- Scheeßel und von der Landesgrenze in Richtung Bergheinfeld/West (Bayern),
- Wilhelmshaven und der Landesgrenze in Richtung Uentrop (Nordrhein-Westfalen),
- von der Landesgrenze aus Richtung Heide/West (Schleswig-Holstein) kommend und der Landesgrenze in Richtung Polsum (Nordrhein-Westfalen) sowie
- Fedderwarden und von der Landesgrenze in Richtung Großbritannien

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

- 11 ¹Die Leitungen für die Netzanbindung der Anlagen zur Windenergienutzung in der ausschließlichen Wirtschaftszone sowie zur Einbindung in das europäische Verbundnetz sollen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen räumlich konzentriert und gebündelt verlegt werden. ²**Vor der Nutzung neuer Kabeltrassen ist die Möglichkeit des Ersatzneubaus in bereits genutzten Kabeltrassen zu prüfen.** ³**Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2 zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung über Norderney und ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung am Rande des Emsfahrwassers festgelegt.**

⁴Bei den Vorranggebieten nach Satz 3 sind zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen

- des Küstenschutzes für die Sicherstellung der Sturmflutsicherheit sowie von Natur und Landschaft bei der Querung von Vogelbrut-, Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie von Seehundsbänken Bautätigkeiten ausschließlich in

mit den für diese Belange zuständigen Behörden abgestimmten Bauzeitenfenstern durchzuführen,

- in für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen störungsarme Verlegeverfahren anzuwenden,
- Küstenschutzanlagen zu erhalten und ausreichende Abstände für zukünftige Ausbauten vorzusehen sowie
- die Kabelverlegungen im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere der Kutterfischerei, durchzuführen.

⁵Bei der Verlegung von Kabelsystemen im Küstenmeer sollen Kreuzungen von anderen Kabelsystemen sowie von Rohrleitungen insbesondere zur Minimierung der Beeinträchtigung von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen möglichst vermieden werden.

⁶Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dem am Rande des Emsfahrwassers festgelegten Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung so zu verlegen, dass

- Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 westlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 8 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden und deren Erhaltung nicht behindert werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit passieren kann und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und westlicher Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;

- **die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird.**

⁷Die in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind bestmöglich auszuschöpfen. ⁸Zur Reduzierung des Platzbedarfs sollen die Kabelsysteme der nach aktuellem Stand der Technik höchsten Übertragungsleistung entsprechen. ⁹Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/ Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. ¹⁰Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/ Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der gemäß Satz 3 in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung erfolgen.

- 12 **¹Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 11 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz ist als Erdkabeltrasse durchzuführen.**

²Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegt:

- **Hilgenriedersiel – Emden/Ost**
- **Hilgenriedersiel – Garrel/Ost**
- **Hilgenriedersiel – Hagermarsch**
- **Hilgenriedersiel – Diele**
- **Hilgenriedersiel – Dörpen/West**
- **Hamswehrum – Dörpen/West**
- **Hamswehrum – Emden/Ost.**

³Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und

Hamswehrum sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

- n) Anhang 2 (zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02) – Kleinflächige (kleiner als 25 ha) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete – erhält die aus **Anlage 1** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- o) Es wird der als **Anlage 2** dieser Verordnung beigefügte neue Anhang 3 (zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03) – Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling, Zonierung – eingefügt.
- p) Es werden die als **Anlagen 3** und **4** dieser Verordnung beigefügten neuen Anhänge 4 a und 4 b (zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04) – Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften (HK) und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern (AD) – eingefügt.
- q) Der bisherige Anhang 3 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) – Kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung – wird Anhang 5.
- r) Der bisherige Anhang 4 a (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen – wird Anhang 6 a und die darin festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 245 und 249.1 der Rohstoffart Gips werden entsprechend der aus **Anlage 5** dieser Verordnung ersichtlichen Abgrenzung erweitert.
- s) Der bisherige Anhang 4 b (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03) – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen – wird Anhang 6 b und die darin festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 262.1, 262.2, 263, 264 und 265.1 der Rohstoffart Gips werden entsprechend der aus **Anlage 6** dieser Verordnung ersichtlichen Abgrenzung erweitert.
- t) Der bisherige Anhang 5 (zu Abschnitt 4.2 Ziffer 08 Satz 2) – Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinie zur Emstrasse – wird Anhang 8 (zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6) und erhält die aus **Anlage 7** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- u) Der bisherige Anhang 6 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 13) – Ölschieferlagerstätten – wird Anhang 7 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 14).

2. Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) – zeichnerische Darstellung – wird entsprechend den aus der als **Anlage 8** dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlichen Darstellungen wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2) werden gestrichen; die Vorranggebiete Biotopverbund werden entsprechend der aus **Anlage 8** ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.
 - b) Die bisherigen Vorranggebiete Natura 2000 (Abschnitt 3.1.3) werden gestrichen; die Vorranggebiete Natura 2000 werden entsprechend der aus **Anlage 8** ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.
 - c) Die räumliche Festlegung des Sicherungsgebietes Biosphärenreservat im Bereich Drömling (Abschnitt 3.1.4) wird neu eingefügt.
 - d) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut
 - Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft (UNESCO-Welterbe),
 - St. Michaelis Kirche und Dom St. Marien zu Hildesheim (UNESCO-Welterbe)
 - Fagus-Werk in Alfeld (UNESCO-Welterbe)
 - Rundlingslandschaft bei Lüchow: Gebiet nur mit Rundlingsdörfern
 - Schwebefähre an der Oste zwischen Osten und Hemmoor
 - Fundstätten der frühen Menschheitsgeschichte Schöningen(Abschnitt 3.1.5) wird neu eingefügt.
 - e) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1) und der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2) für die Rohstoffart Torf wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Bereich des Marcardsmoors (Landkreis Aurich, östlich von Aurich) wird das dortige Vorranggebiet Torferhaltung um die Fläche, deren Abgrenzung aus **Anlage 8** ersichtlich ist, verkleinert.
 - bb) Im Bereich des Gnarrenburger Moors (Landkreis Rotenburg (Wümme), südlich von Bremervörde) wird das bisherige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 23 für die Rohstoffart Torf gemäß der Fassung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), dessen Streichung und Überlagerung mit einem Vorranggebiet Torferhaltung durch Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a) und c) der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26) mit Urteil des

Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 2020 – 1 KN 103/17 für unwirksam erklärt wurde (Nds. GVBl. Nr. 25/2020 S. 224) und das daher rechtlich noch besteht, wie folgt geändert:

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 23 wird auf einem untergeordneten Teil seiner bisherigen Fläche durch ein Vorranggebiet Torferhaltung ersetzt, dessen Abgrenzung aus **Anlage 8** ersichtlich ist, und wird im Übrigen [erneut] gestrichen.

- cc) Im Bereich des Hankhauser Moors (Landkreis Ammerland, nördlich von Oldenburg) wird das bisherige Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.1 für die Rohstoffart Torf gemäß der Fassung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), dessen Streichung durch Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c) der Verordnung vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 26) mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. April 2020 – 1 KN 141/17 für unwirksam erklärt wurde (Nds. GVBl. Nr. 25/2020 S. 224), [erneut] gestrichen.
- f) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2) für andere als die unter Buchstabe e) genannten Rohstoffarten wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Bereich des Landkreises Helmstedt werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Braunkohle wie folgt geändert:
 - aaa) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 186.1, 186.2, 193.1, 193.2 und 206 werden gestrichen.
 - bbb) Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 178 wird durch ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 07) ersetzt.
 - bb) Im Bereich des Landkreises Göttingen werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 245, 262.1, 262.2, 263, 264 und 265.1 der Rohstoffart Gips entsprechend der aus **Anlage 8** ersichtlichen Abgrenzung erweitert.
- g) Die bisherigen Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (Abschnitt 3.2.4) werden gestrichen; die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung werden entsprechend der aus **Anlage 8** ersichtlichen Abgrenzungen räumlich neu festgelegt.

- h) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Güterverkehrszentrum (Abschnitt 4.1.1) wird wie folgt geändert:
- aa) Am Standort Emden wird ein neues Vorranggebiet Güterverkehrszentrum eingefügt.
 - bb) An den Standorten Oldenburg, Uelzen und Verden werden die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum gestrichen.
- i) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke (Abschnitt 4.1.2) wird wie folgt geändert:
- aa) Im Verlauf der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke werden im Bereich der Strecken
 - Langwedel–Uelzen–Stendal (bei Uelzen und bei Müssingen,
 - Hannover–Braunschweig–Magdeburg (westlich von Helmstedt),
 - Hildesheim–Braunschweig–Wolfsburg (bei Lehre),
 - Hamburg–Bremen–Osnabrück (zwischen Ostercappeln und Belm) und
 - Hildesheim–Lehrte–Celle (bei Lehrte);Teilstrecken neu ein- oder angefügt; sie ersetzen in diesen Abschnitten den bisherigen Verlauf der Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke.
 - bb) Die Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke werden um folgende Teilstrecken ergänzt:
 - Teilstrecke Hannover Heideviertel–Ahlten auf den Strecken Hannover–Wolfsburg und Hannover–Braunschweig,
 - Teilstrecke Verlängerung bis Norddeich (Mole) auf der Strecke Norddeich–Emden,
 - Teilstrecke Verlängerung bei Wilhelmshaven auf der Strecke Wilhelmshaven–Oldenburg und
 - Teilstrecke in Osnabrück auf der Strecke Osnabrück–Löhne.
- j) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke (Abschnitt 4.1.2) wird wie folgt geändert:
- aa) Die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken
 - Oldenburg–Osnabrück,
 - Paderborn–Nordhausen,
 - Ottbergen–Aschersleben,
 - Neukrug-Hahausen–Braunschweig,
 - Hildesheim–Goslar,

- Braunschweig–Vienenburg,
- Weetzen–Haste,
- Hannover–Soltau–Buchholz,
- Buchholz–Maschen,
- Salzgitter-Drütte–Derneburg

werden durch Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke ersetzt.

bb) Das Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke Nordenham – Hude wird durch ein Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke ersetzt und dieses wird bei Nordenham um eine Teilstrecke verlängert.

cc) Die Eisenbahnstrecken

- Salzgitter (Beddingen)–Hafen Salzgitter (Beddingen)
- Bad Bentheim–Landesgrenze (Nordrhein-Westfalen)
- Rahden–Uchte
- Salzgitter (Bad)–Börßum
- Norden–Dornum
- Bremerhaven–Bederkesa
- Emden–Emden Außenhafen
- Emden–Emden Volkswagenwerk
- Wilhelmshaven (Ölweiche)–JadeWeserPort
- Langenhagen–Flughafen Hannover
- Celle–Braunschweig-Gleismarode
- Braunschweig–Braunschweig-Buchhorst

werden als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke neu ein- oder angefügt.

k) Die räumliche Festlegung des Vorranggebiets Schifffahrt (Abschnitt 4.1.4) wird wie folgt geändert:

aa) Im Küstenmeer und den Flussästuaren von Ems, Weser, Hunte und Elbe erhält das Vorranggebiet Schifffahrt die aus **Anlage 8** ersichtliche neue räumliche Abgrenzung.

bb) Der Elisabethfehnkanal im Gebiet des Landkreises Cloppenburg sowie die daran über die Sagter Ems anschließende Leda in dem Gebiet der Landkreise Cloppenburg und Leer werden neu in das Vorranggebiet Schifffahrt eingefügt.

cc) Im Verlauf der Weser werden die Schleusenkanäle Drakenburg und Langwedel neu in das Vorranggebiet Schifffahrt eingefügt; sie ersetzen an diesen

Teilabschnitten den bisherigen Verlauf des Vorranggebiets Schifffahrt auf der Weser.

- l) Im Küstenmeer werden die Eignungsgebiete zur Erprobung von Windenergie auf See und die Grenze ihrer Ausschlusswirkung (bisher Abschnitt 4.2) gestrichen und die räumlichen Festlegungen des Vorranggebietes Erprobung der Windenergienutzung auf See in Nordergründe und des Vorranggebietes Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See in Riffgat (Abschnitt 4.2.1) mit neuen Planzeichen eingefügt.
- m) Das Vorranggebiet Großkraftwerk in Buschhaus (bisher Abschnitt 4.2) wird gestrichen.
- n) Die Vorranggebiete Großkraftwerk in Dörpen, Emden, Emden/Rysum, Grohnde, Landesbergen, Lingen, Mehrum, Meppen, Stade, Unterweser und Wilhelmshaven (bisher Abschnitt 4.2) werden durch Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen (Abschnitt 4.2.2) ersetzt und an den aus der **Anlage 8** ersichtlichen Standorten mit neuen Planzeichen festgelegt.
- o) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Leitungstrasse (bisher Abschnitt 4.2, jetzt Abschnitt 4.2.2) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Trassen
 - Wahle – Landesgrenze in Richtung Mecklar (Hessen),
 - Wehrendorf – Lüstringen – Landesgrenze in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen) und
 - Emden_Ost – Connefordewerden neu eingefügt; sie ersetzen in diesen Abschnitten den bisherigen Verlauf der Vorranggebiete Leitungstrasse.
 - bb) Die Trasse Conneforde – Garrel/Ost – Cappel/West – Merzen/Neuenkirchen wird zwischen Conneforde und Cloppenburg/Ost neu eingefügt und ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebiets Leitungstrasse. Südlich davon, im Abschnitt Cloppenburg/Ost und Merzen/Neuenkirchen, wird das Vorranggebiet Leitungstrasse neu festgelegt.
 - cc) Die Trasse Stade – Landesbergen wird zwischen Stade und Dollern neu festgelegt. Südlich davon, zwischen Dollern und Landesbergen, wird die Trasse neu eingefügt und ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebiets Leitungstrasse.

- dd) Der Abschnitt Lohne – Hanekenfähr – Bundesautobahn 31 der Leitung Dörpen West – Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen) wird neu festgelegt; er ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse.
- ee) Der Abschnitt Dörpen – Versen der Leitung Dörpen West – Landesgrenze in Richtung Niederrhein (Nordrhein-Westfalen) wird neu festgelegt; er ersetzt in diesem Abschnitt den bisherigen Verlauf des Vorranggebietes Leitungstrasse.
- ff) In den Abschnitten Dörpen – Haren und Stade – Landesbergen wird der parallele Verlauf der vorhandenen Leitungen zu den festgelegten Vorranggebieten Leitungstrasse Dörpen West – Niederrhein Richtung Landesgrenze (Nordrhein-Westfalen) und Stade - Landesbergen geringfügig angepasst.
- p) Die räumliche Festlegung des Vorranggebietes Kabeltrasse Gleichstrom (Abschnitt 4.2.2) zwischen Scheeßel und der Landesgrenze Richtung Wilster (Schleswig-Holstein) wird mit neuem Planzeichen eingefügt.
- q) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Abschnitt 4.2.2) wird ergänzt um neue Trassen zwischen
 - Hilgenriedersiel – Emden/Ost
 - Hilgenriedersiel – Garrel/Ost
 - Hilgenriedersiel – Hagermarsch
 - Hilgenriedersiel – Diele
 - Hilgenriedersiel – Dörpen/West
 - Hamswehrum – Dörpen/West und
 - Hamswehrum – Emden/Ost.
- r) Die nachrichtlichen Darstellungen zur Weiterführung von Darstellungen auf niedersächsischer Seite in benachbarten Ländern werden angepasst.
- s) Es wird nachrichtlich die Linie gemäß Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen vom 24.10.2014 sowie gemäß Zusatzabkommen zum Ems-Dollart-Vertrag vom 14.05.1962 eingefügt.
- t) Die Kartenlegende wird wie folgt geändert:

- aa) Unter der Zeile zu Mittelzentren wird eine neue Zeile mit dem Planzeichen, der Gebietsbezeichnung und der Angabe zum Abschnittsbezug für das „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat“ angefügt.
- bb) Die Liste der Vorranggebietstypen wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Zeile mit dem Planzeichen, der Vorranggebietsbezeichnung und Angabe des Abschnittsbezug für Vorranggebiet Großkraftwerk wird durch eine Zeile mit dem Planzeichen, der Vorranggebietsbezeichnung und der Angabe zum Abschnittsbezug für Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen ersetzt.
 - bbb) Es werden neue Zeilen mit den Planzeichen, den Vorranggebietsbezeichnungen und Angaben zum jeweiligen Abschnittsbezug für die Vorranggebiete
 - kulturelles Sachgut
 - Rohstoffsicherung
 - Erprobung der Windenergienutzung auf See
 - Erprobung erneuerbarer Energieerzeugung auf See
 - Kabeltrasse Gleichstromeingefügt.
 - cc) Die Zeilen mit dem Planzeichen, der Bezeichnung und Angabe des Abschnittsbezug für Eignungsgebiete Erprobung Windenergienutzung auf See und die Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung von Windenergienutzung auf See werden gestrichen.
 - dd) Bei den Signaturen für nachrichtliche Darstellungen wird die Signatur für die Linie gemäß Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Nutzung und Verwaltung des Küstenmeers zwischen 3 und 12 Seemeilen vom 24.10.2014 sowie gemäß Zusatzabkommen zum Ems-Dollart-Vertrag vom 14.05.1962 eingefügt.
- 3. In Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) – Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen – erhält in Ziffer 04 die Liste der „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme“ die aus **Anlage 9** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.